

II- 1967 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER

XIII. Gesetzgebungsperiode

FÜR JUSTIZ

18.978-9b/72

871 / A.B.

zu 856 / J.

Präs. am 21. Dez. 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

Die mir am 24. Oktober 1972 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Neuner, Dr. Ermacora und Genossen, Z. 856/J-NR/1972, betreffend Abhörung des Telefons eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Parteienvertreters, beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 2.:

In dem in der Anfrage genannten Anlaßfall, in dem von einem Gericht die Überwachung des Fernsprechanchlusses eines Wirtschaftstrehänders angeordnet wurde, hat die Generalprokuratur am 6. November 1972 beim Obersten Gerichtshof eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben.

Es kann damit gerechnet werden, daß der Oberste Gerichtshof in der über diese Wahrungsbeschwerde ergehenden Entscheidung grundsätzliche Aussagen über die Voraussetzungen und Grenzen der Überwachung von Telefonanschlüssen im Zuge von Strafverfahren, die im geltenden Strafprozeßrecht nicht ausdrücklich geregelt und in Einzelheiten daher umstritten ist, machen wird. Insbesondere ist auch zu erwarten, daß der Oberste Gerichtshof sich hiebei dazu äußern wird, welche Auswirkungen in diesem Zusammenhang der am 1. Juni 1972 in Kraft getretenen Strafprozeßnovelle 1972, BGBl. Nr. 143, zuzumessen sind, mit der das Berufsgeheimnis der Notare und Wirtschaftstrehänder gleich dem der Rechtsanwälte und Verteidiger im Strafverfahren anerkannt wurde.

Ich bin der Auffassung, daß ich als Bundesminister für Justiz in dieser wichtigen strafprozessualen Frage der bevorstehenden höchstgerichtlichen Entscheidung nicht vorgereifen sollte.

Zu 3.:

Ich beabsichtige, die über die erwähnte Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ergehende Entscheidung des Obersten Gerichtshofes sogleich den Gerichten und Staatsanwaltschaften zugänglich zu machen. Dem Erstunterzeichneten dieser Anfrage, Herrn Abgeordneten Dr. Neuner, werde ich gleichfalls eine Ausfertigung dieser Entscheidung zukommen lassen.

19. Dezember 1972
Der Bundesminister:

Bywala